

# Turnhalle Schangnau / Benützungsverordnung

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Verwaltung der Turnhalle Schangnau im betrieblichen Bereich ist die Schulkommission zuständig.
- 1.2 Das Feuerwehrmagazin liegt im Verantwortungsbereich der Feuerwehrkommission.

## 2. Allgemeine Vorschriften

- 2.1 Halle, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- 2.2 Allfällige Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden.
- 2.3 Sportgeräte und Bälle dürfen nur in der Halle verwendet werden.
- 2.4 Bei aufgestellter Theaterbühne ist der Turnbetrieb entsprechend einzuschränken. In dieser Zeit ist insbesondere das Ausüben von Ballspielen mit grösseren Bällen (z.B. Fussball, Handball) untersagt.
- 2.5 Das Betreten der Turnhalle in Strassenschuhen **ist während des Turnbetriebes** verboten. Sie darf nur mit sauberen Hallenschuhen oder Geräteschuhen betreten werden.
- 2.6 Das Betreten der Garderoben mit stark verschmutzten Schuhen ist unter anderem aus hygienischen Gründen untersagt. Die Schuhe müssen im Vorraum deponiert werden.
- 2.7 Velos und Mofas sind im Unterstand abzustellen. Für Motorfahrzeuge stehen die markierten Parkplätze zur Verfügung.
- 2.8 Während des Turn- und Schulbetriebes besteht im ganzen Gebäude ein striktes Alkoholverbot.
- 2.9 **In der Turnhalle und in sämtlichen Innenräumen ist das Rauchen untersagt**
- 2.10 Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm wieder bezogen werden. Ende Schuljahr wird über die Fundgegenstände verfügt.

## 3. Schulen

- 3.1 Während der Unterrichtszeit haben die Schulen Vorrang in der Hallenbenützung.
- 3.2 Die Lehrerschaft kontrolliert am Schluss des Turnunterrichts Geräteraum, Halle, Duschen und Garderoben.
- 3.3 Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Halle vom nächsten Benutzer pünktlich belegt werden kann.
- 3.4 Für grössere Schulanlässe kann die Turnhalle maximal 2 Wochen pro Jahr von den Schulen belegt werden.

## 4. Vereine

- 4.1 Vereinen wird die Halle auf Gesuch hin von der Schulkommission zugeteilt.
- 4.2 Die Halle kann bei einem Verein mit unregelmässigen Belegungszeiten nach Absprache mit dem Hauswart kurzfristig von Anderen benutzt werden.
- 4.3 Einheimische Vereine haben in der Hallenbenützung Vorrang.
- 4.4 Bei aufgestellter Bühne haben die Theaterleute bezüglich Hallenbenützung das Vorrecht. Sie orientieren die betroffenen Vereine rechtzeitig über die geplanten Theaterproben.
- 4.5 Benützungsgesuche sind rechtzeitig beim Hauswart einzureichen. Gesuchsformulare können beim Hauswart und der Gemeindeschreiberei bezogen, oder im Internet heruntergeladen werden. Die Benützungsgebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührentarif.
- 4.6 Jeder Verein bestimmt eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Diese sind der Schulkommission und dem Hauswart gegenüber für die vorschriftsgemässe Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen

- und Geräte verpflichtet. Sie haften im Namen des Vereins für allfällige Schäden.
- 4.7** Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter kontrolliert am Schluss der Belegung Geräteraum, Halle, Duschen und Garderobe. Bei der Benützung anderer Räume ist die Kontrolle sinngemäss durchzuführen.
- 4.8** Die Leiterin/der Leiter sorgt dafür, dass die Halle vom nächsten Benutzer pünktlich belegt werden kann.
- 4.9** Wird die Halle am Abend nicht belegt, ist dies dem Hauswart möglichst frühzeitig zu melden.
- 4.10** Die Halle ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen. Duschen und Garderoben dürfen bis spätestens 22.30 Uhr belegt werden. Ausnahmen bewilligen der Hauswart oder die Schulkommission in Absprache mit dem Hauswart.
- 4.11** Die Benützervereine erhalten gegen Quittung und vorgewiesenen Mietvertrag auf der Gemeindeschreiberei Schlüssel. Die quittierende Person haftet für die Schlüssel. Verluste sind umgehend der Schulkommission oder dem Hauswart zu melden.
- 4.12** Grobe Verstösse gegen diese Verordnung können den Ausschluss aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Entscheidungsinstanz ist die Schulkommission.

## **5. Militär**

- 5.1** Für die Benützungsbewilligung bei Militäreinquartierungen ist der Quartiermeister zuständig.
- 5.2** Auf den Sportbetrieb und Veranstaltungen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

## **6. Veranstaltungen**

- 6.1** Auf Gesuch hin können die Räumlichkeiten für Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Vorschriften sind in den Weisungen für Veranstalter geregelt.
- 6.2** Gesuchsformulare und Weisungen für Veranstalter können beim Hauswart und der Gemeindeschreiberei bezogen, oder im Internet heruntergeladen werden.  
**([www.schangnau.ch/dienstleistungen](http://www.schangnau.ch/dienstleistungen))**
- 6.3** Die Schulkommission kann entsprechende Gesuche verweigern.

## **7. Verschiedenes**

- 7.1** Ausserordentliche Belegungen und Schliessungen werden rechtzeitig am Anschlagbrett bekanntgegeben.
- 7.2** In den Sommerferien bleibt die Halle während 2 Wochen geschlossen (Reinigungsarbeiten). Die genauen Daten werden rechtzeitig am Anschlagbrett bekanntgegeben.
- 7.3** Für Unfälle, Schäden und Diebstähle irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt.
- 7.4** Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht festgehalten sind, entscheidet die Schulkommission abschliessend.

## **8. Inkrafttretung**

- 8.1** Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2007 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. September 2007 beschlossen.

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident

Der Sekretär

E. Aegerter

H.U.Siegenthaler